

Deutschland und Europa: Das Staatsrecht in den Plänen des Kreisauer Kreises

Von Ulrich Karpen

Einleitung

Dass der Kreisauer Kreis ein wichtiges, in Zusammensetzung, Programmatik und Arbeitsweise durchaus eigenständiges Element des Widerstandes gegen Hitler war, steht heute außer Streit. Ihm gehörten Juristen, Theologen beider Konfessionen, Offiziere der jüngeren und älteren Generation an. Vertreten waren verschiedene politische, soziale Richtungen, Angehörige aus Schichten und Gruppen, die während der Weimarer Zeit weit auseinander gestanden hatten. Die Mitglieder des Kreises waren beeinflusst von Bewegungen und Erfahrungen während der Zeit des Ersten Weltkrieges und der Nachkriegszeit: Jugendbewegung, religiöser Sozialismus, Katholizismus, Weltwirtschaftskrise, Massenarbeitslosigkeit. Es war eine „große Koalition“ auf demokratischer Basis.¹ Die Gesprächspartner hatten durchaus unterschiedliche, ja entgegengesetzte Standpunkte. Alle waren aber dialogfähig und konfliktbereit, so dass abgestimmte Ergebnisse zustande kamen. In der politischen Zielvorstellung einer sozialen Gesellschaft auf personaler Grundlage war man sich einig. Natürlich setzte das einen Einsatz für Menschenwürde und Freiheit voraus.

Hier soll von den staatsrechtlichen und -philosophischen Positionen, den staatsrechtlichen Vorstellungen für den Wiederaufbau Deutschlands und den europapolitischen und -rechtlichen Visionen des Kreises die Rede sein. Es lassen sich drei leitende Grundgedanken herauschälen.² Der Aufbau von Gesellschaft und Staat – auch des zu schaffenden Europas – wurde von unten nach oben gedacht. „Kleine Gemeinschaften“ sollten jede Organisation prägen. Weder individualistische Isolierung noch Verlorensein des Einzelnen in einer großen Gemeinschaft – einer Masse – ist dem Menschen zuträglich.³ Wir denken heute an Selbstverwaltung, Partizipation, Bürgerinitiativen, Subsidiarität, Aufbau der Gesellschaft bottom-top, nicht top-down. Dem Prinzip der „Kleinen Gemeinschaften“ entsprechend wurden – zweitens – Deutschland als Bundesstaat und Europa als Staatenbund oder Bundesstaat entworfen. Die nationale und supranationale Ebene werden streng als verfassungsgemäße,

1 Roman BLEISTEIN, *Dossier: Kreisauer Kreis*, Frankfurt/M. 1987, S. 39.

2 Wilhelm Ernst WINTERHAGER, *Der Kreisauer Kreis, Portrait einer Widerstandsgruppe*, Berlin 1985, S. 6.

3 Helmut James Graf von MOLTKE, *Die kleinen Gemeinschaften, Denkschrift 1939/40*, in: Franz Graf von SCHWERIN, *Helmut James Graf von Moltke. Im Widerstand die Zukunft denken*, Paderborn 1999, S. 157f.

rechtsstaatliche Organisationseinheiten ausgestaltet. Der dritte Grundgedanke der Kreisauer war der „Personalismus“. Dieser Begriff umfasst Menschenwürde und Freiheit der Person. Die Weltwirtschaftskrise hatte die Kreisauer gelehrt, dass Arbeit dem Menschen Würde verleiht und der Familie Lebensunterhalt. Sozialisierung ist ein Kernbegriff der Wirtschaftsordnung. „Personaler Sozialismus“ ist als Kurzformel des Programms der Kreisauer verwandt worden.⁴ Das ist das Konzept der sozialen Marktwirtschaft in einer freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung, in einem sozialen Rechtsstaat der Grundrechte-Demokratie.

Staats- und europapolitische Überlegungen durchziehen die Arbeiten des Kreises in allen Phasen. Zunächst prägen sie die Herstellung loser persönlicher Kontakte im Laufe der Jahre 1938/39, als von verschiedenen Gruppen ein Staatsstreich vorbereitet wurde. Daran schloss sich die kurze Phase der intensiven Zusammenarbeit an, insbesondere bei den drei Tagungen in Kreisau (Mai/Oktober 1942, Juni 1943). Wichtige Ausarbeitungen entstanden nach diesen Tagungen. Ab 1944 wurden Mitglieder des Kreises verfolgt, der Kreis fiel auseinander. Aus verschiedenen Gründen haben die Überlebenden von Kreisau nach dem Krieg nicht als selbständige Gruppe operiert, sondern haben sich einzeln mehr oder weniger bemüht, an die Kreisauer Arbeit anzuknüpfen: man denke nur an Hans Peters bei der Gründung der Christlich-Demokratischen Union, Eugen Gerstenmaier in der Evangelischen Kirche, Theodor Steltzer in der Landespolitik.

Für die hier zu behandelnden staatstheoretischen verfassungs- und europarechtlichen Fragen müssen folgende Materialien herangezogen werden. Bei der 1. Kreisauer Tagung (Mai 1942) wurden alle Themen angeschnitten. Der Staatsaufbau Deutschlands war ein wichtiges Thema der 2. Tagung (Oktober 1942). Europa stand im Mittelpunkt der 3. Tagung (Juni 1943).⁵ Die Moltkesche Ausarbeitung „Ausgangslage, Ziele und Aufgaben“ entstand vor den Tagungen und liegt in drei Fassungen vor.⁶ Eine knappe Zusammenfassung früherer Überlegungen und Ausarbeitungen stellen die „Grundsätze für die Neuordnung“ dar (August 1943). Sie sind wohl als Orientierung für die Landesverweser gedacht gewesen, gehören mit der „Ersten Weisung an die Lan-

4 Günter SCHMÖLDERS, *Personalistischer Sozialismus. Die Wirtschaftskonzeption des Kreisauer Kreises in der deutschen Widerstandsbewegung*, Köln 1969, S. 51ff. Vgl. Daniela RÜTHER, *Der Widerstand des 20. Juli auf dem Weg in die Soziale Marktwirtschaft*, Paderborn 2002.

5 Alle Tagungen sind bei BLEISTEIN (wie Anm. 1) dokumentiert. Unentbehrlich für die Geschichte und die Ergebnisse Ger van ROON, *Neuordnung im Widerstand. Der Kreisauer Kreis innerhalb der deutschen Widerstandsbewegung*, München 1967.

6 SCHWERIN (wie Anm. 3), S. 172ff.

desverweser“ (August 1943) und der „Sonderweisung“⁷ zu den in diesem Zusammenhang wichtigsten Dokumenten.

An den staatstheoretischen und -rechtspolitischen Papieren haben viele Mitglieder des Kreises – nicht nur die Juristen – mitgearbeitet. Im Folgenden werden Gedanken von vier herausragenden Persönlichkeiten besonders beleuchtet werden. Im 1. Teil, der sich mit Staatstheorie beschäftigt, kommen Moltkes Vorstellungen zu den Grundlagen der Staatslehre zur Geltung. Er und Hans Peters⁸ haben zum totalen Staat und zu den kleinen Gemeinschaften Stellung genommen. Der Briefwechsel Moltkes und Yorck von Wartenburgs beschäftigt sich mit den Zielen des Staates. Zu den konkreten Planungen für den staatlichen Wiederaufbau Deutschlands (2. Teil) haben alle Kreisauer beigetragen. Die europäische Dimension (3. Teil) geht weitgehend auf die weitgreifenden analytischen und rechtspolitischen Untersuchungen von Adam von Trott zu Solz⁹ zurück.¹⁰

1. Staat, Recht, Rechtsstaat

a) Wiederherstellung des Rechts

Die politische Lagebeurteilung der Kreisauer ergab einen ausgesprochen unsicheren Ausgangspunkt für ihre Reformüberlegungen. Die Dinge konnten sich in dreierlei Richtung entwickeln.¹¹ Ein militärischer Sieg würde den Fortbestand des Systems garantieren und müsste das moralische und geistige Ende Deutschland und Europas bedeuten. Sollte das System bestehen und in die militärische Niederlage führen, müsste das politische, staatliche und wirtschaftliche Ende des Reiches nach sich ziehen. Nur eine Ablösung des Systems von innen, durch die Anstrengung von Wehrmacht, Industrie, neu zu organisierender Arbeiterbewegung, die Bündelung aller geistig und politisch schöp-

7 BLEISTEIN (wie Anm. 1), S. 315, 321.

8 Levin von TROTT ZU SOLZ, *Hans Peters und der Kreisauer Kreis. Staatslehre im Widerstand*, Paderborn 1997. Vgl. auch Ulrich KARPEN, *Peters, Hans*, in: *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 20, Berlin 2001, S. 240–241; DERS., *Hans Peters (1896–1966)*, in: Jürgen ARETZ/Rudolf MORSEY/Anton RAUSCHER (Hg.), *Zeitgeschichte in Lebensbildern*, Bd. 10, Münster 2001, S. 143–160; DERS., *Hans Peters 1896–1966*, in: *Die Öffentliche Verwaltung* 1996, S. 776–782.

9 Andreas SCHOTT, *Adam von Trott zu Solz, Jurist im Widerstand*, Paderborn 2001.

10 Zu den deutschland- und europapolitischen Entwürfen vgl. Ulrich KARPEN/Andreas SCHOTT (Hg.), *Der Kreisauer Kreis. Zu den verfassungspolitischen Vorstellungen von Männern des Widerstands um Helmuth James Graf von Moltke*, Heidelberg 1996; Ulrich KARPEN (Hg.), *Europas Zukunft. Vorstellungen des Kreisauer Kreises um Helmuth James Graf von Moltke*, Heidelberg 2005.

11 1. Tagung, BLEISTEIN (wie Anm. 1), S. 61ff.

ferischen Kräfte könnte einen Wiederaufbau Deutschlands und einen Neubau Europas ermöglichen.

Der Wiederaufbau Deutschlands erforderte – da waren sich alle Kreisauer einig – eine Beendigung der Willkürherrschaft, eine Wiederherstellung des Rechts.¹² Notwendig war eine Wiederherstellung des Bewusstseins vom absoluten Recht. Es galt, Rechtsstaat und Rechtssicherheit zu gewährleisten, die Grundrechte zu garantieren. Das bedeutete den Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Herstellung eines rechtlichen Verfassungszustandes unter Einschluss der Verantwortung eines jeden.¹³ Die Wiederherstellung der gebrochenen Rechtsordnung erforderte Sondergerichte für die Nazitäter („Rechtsschänder“).¹⁴ Eine Auslieferung an das Ausland sollte nicht stattfinden, und eine Anklage vor dem Internationalen Gerichtshof im Haag wurde nicht erwogen, da Deutschland nicht Mitglied des Völkerbundes war.

Ausgangspunkt für eine weitreichende Wiederherstellung der Rechtsordnung war für die meisten Mitglieder des Kreises das Naturrecht, sei es in der christlichen Tradition (Delp, Rösch, Peters, Paulus van Husen¹⁵), sei es im Anschluss an die Philosophie der Antike und der Aufklärung (Leber, Moltke, Trott). Die naturrechtliche Grundhaltung war für eine Reihe von Kreisauern tragender Beweggrund für die Entscheidung zum Widerstand. Die Hinwendung zum Rechtsstaat bedeutete die Verwerfung des totalen Staates (Peters, Steltzer). Während Carl Schmitt vehement gegen die „pluralistische Polykratie“¹⁶ Stellung nahm, bekannten sich die Kreisauer als Reaktion auf den Terror des totalen Staates zum pluralistischen demokratischen Staat. Die Befürwortung einer gegliederten Gesellschaft wurde zugleich als Versuch betrachtet, die Auswüchse der modernen Massendemokratie zu bändigen. Die Verlagerung von Entscheidungen auf viele kleine Gemeinschaften und die Betonung der in der Personalität angelegten Grundrechte stemmte sich der Machtballung des Staates entgegen. In bis damals kaum gekannter Entschiedenheit vertraten Trott zu Solz und mit ihm die Kreisauer schließlich die Idee einer menschenwürdigen internationalen Ordnung, die auf dem Recht, nicht der Macht aufgebaut ist.

b) Gegen den totalen Staat

„Der Staat ist nicht total. Der Staat ist nicht allmächtig. Der Staat ist nicht Selbstzweck“. Mit diesen drei Fanfarenstößen beginnen die „Gedanken zum

12 3. Tagung: „Das zertretene Recht muss wieder aufgerichtet ... werden“, EBD. S. 269ff.

13 Grundzüge für die Neuordnung in: EBD. S. 322, Peters' Rede über den Rechtsstaat vor der Reichstagsfraktion des Zentrums vom 31. Mai 1933, Nachweis bei TROTT ZU SOLZ (wie Anm. 8), S. 70.

14 BLEISTEIN (wie Anm. 1), S. 302f.

15 Frank SCHINDLER, *Paulus van Husen im Kreisauer Kreis*, Paderborn 1996.

16 TROTT ZU SOLZ (wie Anm. 8), S. 108.

Staatsaufbau im deutschen Raum“, eines der Ergebnisse der 1. Tagung.¹⁷ Und auch die weiteren Dokumente zu Staatslehre, Theorie und Philosophie des Staates sowie sonstige Schriften von Kreisauern gehen von der Staatszweck- und -aufgabenlehre aus. Auf der einen Seite machen Peters und Steltzer entschieden Front gegen den totalen Staat, auf der anderen bemühen sich Moltke und Yorck – leicht kontrovers –, die Aufgaben des Staates durch die natürliche Ordnung und das Ideal der Gerechtigkeit zu bestimmen.

Zunächst zum totalen Staat. Für Peters ist er mit dem Herrschaftsanspruch der Kirche,¹⁸ für Steltzer mit dem Totalitätsanspruch des Volkes unvereinbar. Beide wissen, dass die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft die Bedingung rechtsstaatlicher Freiheit ist.¹⁹ Bekanntlich wurde die Idee des totalen Staates in den zwanziger Jahren von Ernst Jünger entwickelt, von Carl Schmitt und seinem Schüler Ernst Forsthoff in die Staatslehre übertragen.²⁰ Der liberale, nicht interventionistische Staat des 19. Jahrhunderts, der gegenüber Gesellschaft und Wirtschaft gewissermaßen „neutral“ ist, wandelt sich zum interventionistischen Gesetzgebungsstaat des 20. Jahrhunderts. Der starke Staat „denkt nicht daran, die neuen Machtmittel (Technik, Militär) seinen eigenen Feinden und Zerstörern zu überliefern und seine Macht von irgendwelchen Stichworten, liberal, Rechtsstaat oder wie man es nennen will, untergraben zu lassen. Ein solcher Staat kann Freund und Feind unterscheiden.“²¹ Jeder echte Staat ist ein totaler Staat. Das Politische ist das Totale. Diese etatistisch-konservative Staatslehre war in Theorie und Praxis die Basis des nationalsozialistischen Staates. Diese Staatsidee bekämpfte Peters, eben die Identifikation von Staat und Gesellschaft und das Bestreben des Staates, seine Allmacht auf allen menschlichen Lebensgebieten zu betätigen. Peters entfaltet als Kontrast aber nicht so sehr eine eigene Staatsphilosophie und Staatslehre, sondern stellt sich ganz real auf den Boden der kirchlichen Auffassung. Nach der kirchlichen Lehre der damaligen Zeit sind Kirche und Staat beide *societates perfectae*.²² Staatsrecht und Staatsgewalt sind aber an das „ewige Gesetz“ gebunden. Wenn die Gesetze des Staates mit dem göttlichen Recht in offenkundigem Widerspruch stehen, dann ist Widerstand Pflicht, Gehorsam Frevel.²³ Der umfassende Herrschaftsanspruch der Kirche – gewissermaßen ihre Totalität – rührt

17 BLEISTEIN (wie Anm. 1), S. 128f.

18 In erster Linie in „Der totale Staat und die Kirche“, in: Erich KLEINEIDAM/Otto KUSS (Hg.), *Die Kirche in der Zeitenwende*, Salzburg 1936, S. 303–334.

19 Ulrich KARPEN, *Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft als Bedingung der rechtsstaatlichen Freiheit*, in: Juristische Arbeitsblätter, 18 (1986) 6, S. 299–310.

20 Vgl. zu allen nur Ernst FORSTHOFF, *Der totale Staat*, Hamburg 1933.

21 Carl SCHMITT, *Die Weiterentwicklung des totalen Staates in Deutschland* (1933), in: DERS.: *Positionen und Begriffe 1923–1939*, Berlin ²1988, S. 185f.

22 TROTT ZU SOLZ (wie Anm. 8), S. 104f.

23 Peter TISCHLEDER, *Die Staatslehre Leos XIII.*, Mönchengladbach 1925, S. 222.

nach Peters' Meinung von ihrer Stiftung durch Gott her. Das ist beim Staat nicht der Fall. „Dieser kann gegenüber der Kirche seinen Totalitätsanspruch zurücktreten lassen, die Stellung der Kirche liegt hingegen von jeher fest.“²⁴ Tut der Staat das nicht, tritt er nicht einen Schritt zurück, besteht die Möglichkeit eines Zusammenpralls zweier Totalitäten. Die Kirche muss in dieser Lage durch Zusammenarbeit mit dem Staat – etwa in Konkordaten – einen Modus vivendi suchen. Es liegt auf der Hand, dass die von Peters vertretene Auffassung vom Verhältnis Staat – Kirche seither, vor allem seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil, beträchtlich verändert wurde. Mit Recht anerkannt wird Peters' Mut, die Dinge 1935 so deutlich auf den Punkt gebracht zu haben.

Ganz anders Moltke und Yorck. Am Anfang der Arbeiten Moltkes an den wichtigen Dokumenten „Über die Grundlagen der Staatslehre“ (1940) und deren „Kurzfassung“²⁵ steht eine Auseinandersetzung mit Yorck, in der sie sich ihrer Gemeinsamkeit in der Staatslehre vergewisserten.²⁶ Dazu nur vier Bemerkungen. Zunächst gibt es für Moltke und Yorck keine theologische Lehre vom Staat, sondern nur eine vom Menschen im Staat. Es gibt also keinen christlichen Staat. Die humanistische Ethik im Staat ist unabhängig vom Offenbarungsgehalt einer christlichen oder einer anderen Religion, also säkular. „Der Staat ist amoralisch, weil er abstrakt ist.“²⁷ Der Staatsmann muss sich durch ethische Gebote – aus welcher Quelle auch immer – befähigen, die Ordnung aus der Natur der Dinge zu erkennen und nach diesen Erkenntnissen zu handeln. Die natürliche Ordnung zielt aber – zweitens – auf den Einzelnen. Seine körperliche und geistige Unversehrtheit, die Ehrfurcht vor anderen Menschen sind ihre Elemente. Folglich ist „es Sinn des Staates, den Menschen die Freiheit zu verschaffen, die es ihnen ermöglicht, die natürliche Ordnung zu erkennen und zu ihrer Verwirklichung beizutragen“²⁸. Es ist – drittens – Aufgabe des Staates, der „unbeschränkt Herr der Wirtschaft ist“²⁹, durch Verteilung des wirtschaftlichen Ergebnisses dafür zu sorgen, dass der Einzelne sich nicht einen ungerechten Anteil verschaffe. Hier werden also die Imperative eines reformierten Sozialismus, auch der päpstlichen Sozialenzykliken (1891–1931) aufgenommen. Der soziale Bezug des Einzelnen, auch seine soziale Verantwortung, sind Kernbestandteile der Solidarität. Viertens und letztens besteht aber ein kleiner Dissens zwischen Moltke und Yorck. Moltke sieht das Verhältnis Staat/Individuum aus der Freiheitsperspektive des Einzelnen, also liberal. Yorck ist konservativer. Die Entfaltungsmöglichkeit des Einzelnen –

24 Mit weiteren Nachweisen bei TROTT ZU SOLZ (wie Anm. 8), S. 125.

25 Siehe die Nachweise bei SCHWERIN (wie Anm. 3).

26 Dazu der Briefwechsel, s. BLEISTEIN (wie Anm. 1), S. 338f; weitere Nachweise bei SCHWERIN (wie Anm. 3).S. 197f.

27 Kurzfassung, EBD. S. 171.

28 Kurzfassung, EBD. S. 170.

29 EBD.

überbetont – mag negativ für den Staat sein: Yorck will dem Einzelnen eine „Hypothek“ aufladen.³⁰ Wie dem auch sei: die Staatsidee des „personalen Sozialismus“, den beide vertreten, konkretisiert sich heute im grundrechtlich fundierten sozialen Rechtsstaat.

c) Kleine Gemeinschaften und Selbstverwaltung

Die starke Betonung der Idee der kleinen Gemeinschaften durch die Kreisauer – geradezu ein Markenzeichen des Kreises – entsprang einerseits einer gewissen Verlegenheit, andererseits aber prinzipiellen Überlegungen. Eine reibungslos funktionierende Demokratie war den Kreisauern weitgehend unbekannt. Nur wenigen – so natürlich Trott – waren der englische Parlamentarismus und das amerikanische Regierungssystem wirklich vertraut. Deshalb griffen die Kreisauer bei der Neuordnung auf das Mittel der Selbstverwaltung des Freiherrn von Stein zurück, um ein Alternativkonzept gegen Zentralismus und Bürokratismus in Händen zu haben. Hinzu kam, dass die beiden Autoren der diesbezüglichen Dokumente – Peters und Moltke – eine besondere Beziehung zum Selbstverwaltungsgedanken hatten. Peters blickte – als er 1940 seine „Bemerkungen zu einer Theorie der Selbstverwaltung – 8 Thesen“³¹ schrieb – auf eine zweijährige Tätigkeit in der Kommunalabteilung des Preußischen Innenministeriums und als Dezernent im Regierungspräsidium Breslau zurück. Er hatte einige Monate kommissarisch den Landkreis Westpriegnitz geleitet, hatte also „Landratserfahrung“. Seine Habilitationsschrift „Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung“ (1926) gilt noch heute als erstklassige Arbeit. Peters’ „Thesen“ waren die Grundlage für Moltkes Ausarbeitung über die kleinen Gemeinschaften (1939/40).³² Er war mit den Selbstverwaltungsgedanken von Steins und dem (amerikanischen) Föderalismus vertraut. Nicht zufällig hingen in seinen Wohnungen stets zwei Porträts: die seines Urgroßvaters John Jay, eines Mitverfassers der „Federalist Papers“ und ersten Chief Justice des Supreme Court, und des Freiherrn vom Stein³³. Ihm lag daran, an die preußischen Reformen anzuknüpfen und die Grundsätze des Föderalismus auf kluge Weise mit den Selbstverwaltungsgedanken zu verbinden.

Natürlich verwirklicht das Prinzip der kleinen Gemeinschaften, aber auch die Idee der Freiheit, verstanden als Partizipation, teilnehmende Freiheit. Moltke schrieb: „Ich halte diejenige Verwaltungsorganisation für die beste, die dem einzelnen den weitesten Spielraum für die Betätigung seines Verantwortungsgefühles und seines Dranges, anderen nützlich zu sein, gewährt und daß auch

30 Nachweis bei van ROON (wie Anm. 5), S. 378.

31 Nachweise bei TROTT ZU SOLZ (wie Anm. 8), S. 161.

32 Abgedruckt bei SCHWERIN (wie Anm. 3), S. 157f.

33 SCHOTT (wie Anm. 9), S. 116.

außerhalb des reinen Verwaltungssektors nur eine Gesellschaftsordnung mit einer möglichst großen Zahl kleiner Gemeinschaften das erstrebenswerte Ziel zu sein scheint.³⁴ Diese Form der Gliederung von Gesellschaft und Staat erschien auch als ein Mittel, den zentralistischen und verbändeindlichen Wirkungen der Demokratie, die die Kreisauer als Massendemokratie sahen, entgegenzuwirken. Die wachsenden Staatsaufgaben des Interventionsstaates der Daseinsvorsorge sollten nicht von einem gigantischen Moloch erfüllt werden. Eben diese Entwicklung des modernen Staates, die sich ja nicht bezweifeln ließ, veranlasste Carl Schmitt und Ernst Forsthoff als Befürworter eines starken, zentralistischen Reiches am Existenzrecht der kommunalen Selbstverwaltung zu zweifeln. Peters, Moltke und die Mitglieder des Kreises, vor allem auch van Husen, befürworteten deshalb einen starken Föderalismus und viele kleine Gemeinschaften als wirkungsvolles Gliederungsprinzip von Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur. Aufbau von unten nach oben, Partizipation und Föderalismus sollten auch die außenpolitischen Beziehungen, das Internationale und – modern gesprochen – Supranationale Recht und damit den Aufbau Europas prägen.

d) Internationales Recht und Europa

Die tiefgreifenden theoretischen und philosophischen Gedanken über internationale Beziehungen und Völkerrecht, die letztlich die Europavorstellungen der Kreisauer prägen, sind allein auf Adam von Trott zu Solz, den „Außenminister“ des Kreises zurückzuführen. Er war stark von Hegel beeinflusst. Seine Göttinger Dissertation (1932) über „Hegels Staatsphilosophie und das internationale Recht“ wurde damals als bahnbrechende Arbeit aufgenommen. Durch seine Befassung mit den politisch-theoretischen Grundlagen von Recht und Staat war er bestens auf die außenpolitische Konzeption der Kreisauer vorbereitet. Er hatte sich mit dem Sozialismus, mit Marx und Engels beschäftigt, bekämpfte energisch deren Leugnung des Eigenwertes des Rechts und einer unabhängigen Rechtspflege. Letztlich war für ihn in vieler Hinsicht die angelsächsische Staatsauffassung vorbildlich.³⁵ In seiner Dissertation und später wandte er sich gegen das – wie er es sah – Fehlverständnis der Hegelschen Staatsphilosophie, dass der allmächtige Staat das Individuum erdrücke. Die Verwirklichung der sittlichen Totalität des Staates beseitige nicht die verantwortliche und verpflichtende Freiheit der Person, sondern setze sie voraus. In Übereinstimmung mit dem größten Teil der neueren Forschung meinte Trott, dass Hegel die Durchsetzung der Idee der Freiheit als Prinzip staatlicher und rechtlicher Ordnung durch die französische Revolution gegen die Bestrebun-

³⁴ Van ROON (wie Anm. 5), S. 347.

³⁵ Zu diesen biographischen Grundlagen vgl. SCHOTT (wie Anm. 9), S. 79f.

gen der Restauration befürwortet und gefördert habe. Trott wandte sich gegen die Vereinnahmung Hegels durch nationalistische Kreise, gegen die Ansicht, Hegel sei der reaktionäre preußische Staatsphilosoph und als solcher Wegbereiter eines aggressiven Nationalismus. Der Staat und die Beziehungen zwischen den Staaten seien durch das Recht bestimmt. Zwischen den Staaten müsse ein Recht begründet werden, über das sich niemand, der sich auf Auseinandersetzungen auf internationalem Boden einlasse, sanktionslos hinwegsetzen dürfe. Sittlichkeit und Freiheit seien die Moralität des internationalen Rechts. Dieses Ziel lasse sich angesichts der Souveränität der Staaten – wie Hegel und das 19. Jahrhundert, auch die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts, sie verstand – kaum verwirklichen. Die positivistische, legalistische Arbeitsweise des Völkerbundes reiche dazu gewiss nicht aus. Ziel müsse es sein, bestimmte moralische bzw. naturrechtlich vorausgesetzte Werte im Konsens demokratischer Nationen durchzusetzen. Solange unmoralische Ideologien existierten, müsse notgedrungen auf eine moralische internationale Rechtsordnung verzichtet werden. Sie bleibe gleichwohl das Ziel der Entwicklung. Allerdings: „Krieg als gerechte Entscheidung des Weltgerichts über die historische Daseinsberechtigung eines Volkes ist schon heute eine Absurdität“ (1930).³⁶

Hauptverdienst der Arbeiten von Trotts ist der Nachweis, dass nach Hegels Rechtsphilosophie die Substanz von Rechtsbeziehungen souveräner Staaten nach moralischen und nicht machtpolitischen Maßstäben zu beurteilen ist. Trott hat die Grundlagen für eine menschenwürdige internationale Ordnung in das ethische Bewusstsein zurückverlegt³⁷ – auch das eine Ausprägung des Personalismus. Heute können wir feststellen, dass sich die internationale Ordnung seit dem Kriege in die von Trott gekennzeichnete Richtung bewegt: Man denke an die Europäische Union als eine Werte- und Rechtsgemeinschaft, an die Jugoslawien- und Ruanda-Tribunale, den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag. Und auch in einem anderen Punkt hat sich Trott als „Vordenker“ gezeigt. Er war der Auffassung, dass bestimmte Aufgaben nur noch von überstaatlichen Organisationen zu lösen seien. Er nennt Überbevölkerung und internationale Wirtschaftsordnung.³⁸ Nimmt man die von Trott erwähnte Friedenssicherung und den für ihn (noch) nicht sichtbaren Klimaschutz hinzu, so hat man den Katalog der dringendsten Weltprobleme beisammen.

36 EBD. S. 55.

37 EBD. S. 57.

38 EBD. S. 55.

2. *Entwürfe für eine Verfassung Deutschlands*

a) Das deutsche Verfassungsproblem

Die Kreisauer haben sich permanent Gedanken über die zukünftige verfassungsrechtliche Gestaltung Deutschlands gemacht. Die verschiedenen Entwürfe – des Kreises wie auch einzelner Mitglieder – gehen von den folgenden fünf Prinzipien aus.³⁹

Nach seiner geschichtlichen Entwicklung kommt – erstens – für Deutschland nur eine Verfassung in Frage, die die tragenden Kräfte des Christentums bejaht und wieder zur vollen Entfaltung bringt. Zweitens gibt es für die Staatsform keine Patentlösung, sei es Monarchie, Republik, Parlamentarische Demokratie, Führerstaat. Es kommt auf die gegebene Situation, die geschichtliche Lage, an. Wichtig ist – drittens –, dass eine Staatsautorität hergestellt, die Notwendigkeit einer starken Führung erkannt wird. Im Einzelnen wird an ein mit Regierungsgewalt ausgestattetes Staatsoberhaupt gedacht – Reichspräsident auf zentraler Ebene, Landeshauptleute (übergangsweise: Landesverweser) auf Landesebene usw. Viertens muss eine Beteiligung der Regierten gesichert werden – Reichstag, Landtag, Bezirksvertretung, Kreistag, Gemeinderat, aber auch die Vertretungen der Landwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, „Frauensschaften“, „Burschenschaften“, „Mädchenschaften“. Fünftens und letztens ist eine regionale Gliederung unerlässlich – Reich, Länder (Landschaften), Bezirke, Städte (darunter vier Reichsstädte: Berlin, Hamburg, Frankfurt, Wien), Kreise, Gemeinden. Das neue Deutschland soll also nach den Grundsätzen Macht und Verantwortung, Partizipation durch Selbstverwaltung, Beteiligung der kleinen Gemeinschaften und regionale Gliederung nach dem Subsidiaritätsprinzip organisiert werden.

Im Folgenden werden zunächst Staatsform, -aufbau und -organisation dargestellt, sodann die übrigen Themen der Verfassungsentwürfe. Da verschiedene Autoren am Werk waren und sich die Jahresringe der Arbeit der Kreisauer gerade in den organisatorischen Einzelheiten zeigen, können nur die Grundzüge der Entwürfe dargestellt werden. Die sehr detailliert behandelten Fragen von Reichsaufsicht, Wehrhoheit, Ordnung der Wirtschaft müssen späterer Behandlung vorbehalten bleiben. Sedes materiae sind im Wesentlichen die „Ziele und Vorstellungen“ sowie die „Gedanken zum Staatsaufbau im deutschen Raum“ aus der 1. Tagung, Entwurf und Beschlusstext. „Das deutsche Verfassungsproblem“ aus der 2. Tagung sowie die „Grundsätze der Neuordnung“

39 „Das deutsche Verfassungsproblem“, in: BLEISTEIN (wie Anm. 1), S. 200f.

nach der 3. Tagung⁴⁰. Zum Ganzen gibt es einen interessanten Kommentar von Franz Sperr, ehemaligem Bayerischen Gesandten in Berlin.⁴¹

b) Staatsstruktur und -organisation

Soweit es die politische Form Deutschlands angeht, wollten die Kreisauer eine Demokratie mit starker Führung. Sie haben sich nicht klar für eine Republik oder eine Monarchie ausgesprochen. Die Wiederherstellung eines Rechtsstaates war eines ihrer Hauptanliegen. Deutschland sollte bundesstaatlich organisiert werden. Das Reich war die „Universalrealität“⁴², eine Feststellung, die auch für den Aufbau Europas von Bedeutung ist. Die staatliche Hoheitsmacht liegt nur beim Reich. Es ist das wichtigste Ordnungsgebilde, politische Form nach außen, d.h. im internationalen Kontext. Das Reich hat ausschließliche Grundsatz- und Rahmen- sowie Finanzgesetzgebungskompetenz. Die Länder (Landsmannschaften) sollen etwa 3 bis 4 Mio. Bürger haben. Sie erledigen echte hoheitliche Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten. Die Regierungsbezirke sind juristische Personen. Kreise haben eine optimale Größe von 10.000 Einwohnern. Es gibt bezirksunmittelbare Städte und kreisangehörige Gemeinden. Das Selbstverwaltungsprinzip gilt nicht nur für die Politik – Gemeinden, Kreise usw. –, sondern auch für die Wirtschaft, für die Stände und Berufsgruppen – Betrieb, regionaler Wirtschaftsbereich, Wirtschaftsgebiete, Volkswirtschaft.

Nach dem rechtsstaatlichen Gewaltenteilungsprinzip sind Legislative, Exekutive und Judikative getrennt. Oberstes Legislativorgan ist die Nationalversammlung (Hohes Haus des Reichs, des Volkes), zu der Volkskammer (Ständekammer) und Reichsrat zusammentreten, und zwar zu bestimmten, enumerierten Fällen und auf Anordnung des Staatsoberhauptes. Hauptgesetzgebungsorgan ist der Reichstag (Haus der Volksräte, Volkskammer). Er wird vom Volk gewählt; auf 100.000 Stimmen kommt ein Abgeordneter; eine Mindeststimmenklausel verhindert den Einzug von Splitterparteien in den Reichstag. Zweite Kammer ist ein Reichsrat (Haus der Reichsräte, Länderkammer, Vertretung der Landsmannschaften). Zu den Reichssenatoren gehören auch von den Landwirtschafts-, Gewerbe- und Kulturkammern entsandte Vertreter der Stände. In den Dokumenten auch genannt wird ein zahlenmäßig begrenztes, die Regierung beratendes Organ, in das „verdiente Männer“ berufen werden. Reichstag und Reichsrat haben Initiativrecht.

40 EBD. S. 61, 128/200, 225/322.

41 EBD. S. 216, dazu vor allem Winfried BECKER, *Der bayerische Widerstandskreis um Franz Sperr und Otto Geßler*, in: KARPEN (Hg.), *Europas Zukunft* (wie Anm. 10), S. 33ff.

42 BLEISTEIN (wie Anm. 1), S. 68.

An der Spitze der Exekutive steht ein Reichspräsident. Er wird mit Zweidrittelmehrheit von der Nationalversammlung gewählt und abgewählt. Er hat im Gesetzgebungsverfahren ein Vetorecht und den militärischen Oberbefehl. Er hat das Recht der Notstandsgesetzgebung, für dessen Ausübung er dem Reichstag verantwortlich ist. Der Reichskanzler wird vom Reichspräsidenten berufen. Er kann sein Amt durch destruktives Misstrauensvotum (Zweidrittelmehrheit) des Reichstages verlieren. Die Reichsminister werden auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten ernannt. Die Bestimmungen über das destruktive Misstrauensvotum sind auch auf sie anwendbar. Der Reichskanzler ist beiden Häusern des Parlaments verantwortlich. Wenn zwei Drittel des einen und ein Drittel des anderen Hauses eine Maßnahme des Reichskanzlers ablehnen, hat sie zu unterbleiben. Wird die Zweidrittelmehrheit verfehlt, kann die Maßnahme mit Zustimmung des Reichspräsidenten in Kraft gesetzt werden.

Die Gerichtsbarkeit besteht aus drei Instanzen. Es gibt eine Verwaltungsgerichtsbarkeit, ein Verwaltungsverfahrensgesetz und eine Verwaltungsgerichtsordnung. Ein Reichsstaatsgerichtshof entscheidet in den Verfahren der Normenkontrolle und der Urteilsbeschwerde gegen Entscheidungen von Landesverwaltungsgerichten, ferner in Amtshaftungsverfahren gegen Reichsminister. Übergangsweise und als Sofortmaßnahme nach dem Systemwechsel werden die Regierungsfunktionen von einem Reichsverweser wahrgenommen. Auf den unteren Ebenen liegen Gesetzgebungs- oder Satzungs-kompetenz bei Landtag und Landesrat, Bezirkstag, Kreistag, Stadtversammlung und Gemeinderat. Exekutiv tätig sind der Landeshauptmann (Landespräsident) und die Landesregierung, Bezirks- und Kreishauptmann (Landrat, Magistrat und Bürgermeister). Eingangs- und Berufungsgerichte sind auf Landesebene eingerichtet.

c) Andere Themen der Verfassung

Außerhalb des Staatsorganisationsrechtes beschäftigen sich die Dokumente ausführlich mit Grundrechten und Staatszielbestimmungen, den Gesellschaftsbereichen Wirtschaft und Kultur und dem Verhältnis Staat-Kirche-Recht. Was die Staatsziele angeht – Gegenstand und Ziele der staatlichen Betätigung⁴³–, findet sich ein für den Staatsrechtslehrer etwas merkwürdiger Abschnitt. „Grundsatz aller Wissens- und Lebensbildung ist das Staatsgrundgesetz der Wahrheit. Es wird Aufgabe der Staatsführung sein, unter Beweis zu stellen, daß die Liebe (die Hingabe an die Gemeinschaft in jeder Form) ein ordnendes Staatsgrundgesetz ebenso wie die Gerechtigkeit ist. Der Satz: du sollst lieben,

43 EBD. S. 163f. (165).

ist ein Rechtssatz im staatlichen Bereich, kein Satz des Gefühls und der Moral.“ Im Folgenden geht es konkreter um Mutter und Kind, Altenbetreuung usw. In den der Kultur gewidmeten Abschnitten werden Bildung und Erziehung, Schule, Universität, Presse und Rundfunk behandelt. Moltke wie Yorck verwerfen eine Erziehungsallmacht des Staates, betonen das Elternrecht. Yorck unterstreicht die Rolle der Kirchen, Moltke die Aufgaben des Staates. Die Anmerkungen zur Hochschulbildung sind wiederum eine Gemeinschaftsarbeit von Peters und Moltke. Peters hat seine kulturpolitischen Vorstellungen in einem Referat bei der 1. Tagung zu Pfingsten 1942 dargelegt, nach dem Krieg in einer kleinen Schrift.⁴⁴

Für das Staat-Kirche-Verhältnis gibt es zwei wichtige Dokumente. Ein erstes Papier⁴⁵, von einem unbekanntem Verfasser, lag der 1. Tagung vor. Es setzt mit der entschiedenen Aussage ein, die Kirche sei der gegebene Zensor der Staatsführung und schlägt im Folgenden eine strikte Trennung von Staat und Kirche vor. Die Einrichtung des Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach müsse beendet werden, ebenso die Einziehung der Kirchensteuer. Die Konfessionen müssten einen Gesamtkirchenrat bilden, der als Organ der einheitlichen Willensbildung auf christlicher Grundlage einem Minister für das Kirchenwesen gegenüber treten könne. Die im weiteren Verlauf der 1. Tagung dann verabschiedete „Grundsätzliche Erklärung über Kirche und Staat“⁴⁶ ist in den Details zurückhaltender, im Ton versöhnlicher. Sie sieht im Christentum wertvollste Kräfte für die religiös-sittliche Erneuerung des Volkes, für den Neubau des Abendlandes und das friedliche Zusammenarbeiten der Völker. Autonomie und Selbstverwaltung der Kirchen werden gewährleistet. In einem ebenfalls der 1. Tagung vorliegenden Papier „Gedanken zur europäischen Ordnung“⁴⁷ ist dann aber wieder von einer Trennung von Staat und Kirche, der Enteignung von Kirchengut, der Unterwerfung der Kirchen unter die Körperschaftssteuer die Rede. Es zeigt sich insgesamt, dass die Erörterung des Staat-Kirche-Verhältnisses – ebenso wenig wie nach dem Kriege – nicht zu einer tragfähigen Neubestimmung führte, was letztlich der Grund dafür war, dass der Grundgesetzgeber das Staat-Kirche-Recht der Weimarer Reichsverfassung rezipierte.

Im Vergleich mit der ausführlichen Befassung der Kreisauer mit der Kultur tritt die Organisation der Wirtschaft – Ständekammern, Reichswirtschaftsrat usw. – doch etwas zurück. Nicht beschäftigt haben sich die Kreisauer mit der Reichsaufsicht und den Staatssymbolen. Soweit es die Wehrhoheit angeht,

44 Hans PETERS, *Zwischen Gestern und Morgen. Betrachtungen zur heutigen Kulturlage*, Berlin 1946.

45 BLEISTEIN (wie Anm. 1), S. 88f.

46 EBD. S. 124f.

47 EBD. S. 127f. (167).

sprechen die Kreisauer sich lediglich für eine besonders gründliche Ausbildung der Berufsoffiziere aus,⁴⁸ ein Gedanke, der Jahrzehnte später in der Errichtung der Bundeswehruniversitäten Früchte trug.

d) Waren die Kreisauer Demokraten?

In der Diskussion über die Bewertung der verfassungspolitischen Auffassungen des deutschen Widerstandes – nicht nur der Kreisauer, sondern auch der Kreise um Goerdeler – ist immer wieder der Vorwurf erhoben worden, es habe sich nur um eine Fortsetzung der antidemokratischen Opposition gegen die Weimarer Republik gehandelt, und man habe sich an antiparlamentarisch-hierarchischen Modellen orientiert.⁴⁹ Und in der Tat gibt es einige Anhaltspunkte für diese Auffassung. In einem Brief an seinen Freund David Astor vom Dezember 1939⁵⁰ sah sich Trott in der konservativen Tradition, ließ Enttäuschung über die Demokratie und die Bevorzugung autoritärer, möglicherweise ständischer Strukturen erkennen. Gleichwohl muss eine Kritik vorsichtig zu Werke gehen. Die Heutigen haben über sechzig Jahre demokratischer Erfahrungen hinter sich, während den Kreisauern ein reibungslos funktionierender Parlamentarismus fremd war. Man war sich unsicher über die Ursachen des Misslingens und des Unterganges der Weimarer Republik und hatte das Vertrauen in die Kraft der Demokratie verloren. Nicht nur Trott, sondern auch andere Kreisauer empfanden es auch als Widerspruch, dass demokratische Staaten eine aus ihrer Sicht imperialistische und kapitalistische Politik betrieben und große soziale Verwerfungen zuließen.⁵¹

Und es lässt sich dreierlei feststellen. Die Kreisauer hatten gewiss keine Demokratie westdeutscher Nachkriegsprägung vor Augen. Sie hegten Erziehungsgedanken, befürworteten den Versuch, das eigene Verantwortungsbewusstsein der Bürger institutionell in der Gesellschaft zu verankern und das deutsche Volk zu demokratischen Lebensformen zu erziehen, ein Gedanke, der der Nachkriegsgeneration ja in der „re-education“ intensiv begegnet ist. Zweitens wollten die Kreisauer gewiss keine einfache Rückkehr zum Weimarer parlamentarischen System, aber sie unterstrichen die Rolle des Staatsvolkes als oberste, Recht setzende Instanz und als Träger der staatlichen Souveränität. Letztlich erstrebten sie einen dritten Weg zwischen einem autoritären Staat und einer Massendemokratie, den sie aber nicht näher präzisiert haben. Und drittens und letztens lässt sich aus allen Schriften und Verhandlungen eine

48 EBD. S. 156.

49 EBD. S. 42ff.; WINTERHAGER (wie Anm. 2), S. 21; vor allem SCHOTT (wie Anm. 9), S. 95ff.

50 EBD. S. 96.

51 EBD. S. 97.

unverkennbare Nähe zu den freiheitlichen Grundwerten rechtsstaatlicher Verhältnisse ablesen, auf denen die liberale Demokratie beruht: Personalität und individuelle Freiheit.⁵²

3. Zukunft Europa

a) Überwindung des Nationalismus, die Neuordnung Europas

Der Wiederaufbau des freiheitlich demokratischen Deutschland war für die Kreisauer von vornherein verbunden mit der Neuordnung Europas. Es ging nicht so sehr um die Zähmung Deutschlands in Europa – ein Gedanke, der ein wichtiges Motiv der Nachkriegseinigung Europas war –, sondern um die Anknüpfung an die ja nie verloren gegangene kulturelle Einheit des Kontinents und die Herstellung eines wirtschaftspolitischen Großraumes. Der Nationalismus, der in zwei Weltkriege hineingeführt hatte, musste überwunden werden, die Minderheiten sollten in allen Mitgliedsstaaten Europas besonderen Schutz genießen. Der Minderheitenschutz war eine besondere politische Herausforderung, wie Hans Lukaschek⁵³ in seiner Arbeit in Oberschlesien erfahren hatte. Für Paulus van Husen⁵⁴ galt das Minderheitenrecht geradezu als friedenssicherndes Element im Nachkriegseuropa. Dass dieses Ziel in den Nachkriegsjahren nicht erreicht werden konnte – das Gegenteil wurde verwirklicht! – hat in Europa bis heute unheilvolle Spuren hinterlassen. Mit der politischen Neuordnung sollte zugleich eine größere wirtschaftliche Einheit geschaffen werden, ein Gesichtspunkt, der den tatsächlichen Einigungsprozess Europas bestimmte.

Über Europa wird in den Diskussionen und Dokumenten ausführlich gehandelt. Vor Beginn der Beratungen 1942 hatte Moltke eine Denkschrift „Ausgangslage und Aufgaben“ (1941) geschrieben, die in drei Fassungen erhalten ist⁵⁵ und die Deutschland und Europa betrifft. Das Thema Europa im Besonderen ist Gegenstand der Abschnitte „Das Reich und die Europäische Konkordanz“⁵⁶ bei der 1. Tagung und „Außen- und Innenpolitik“⁵⁷ bei der 3. Tagung. Ein wichtiges Papier von Theodor Steltzer „Das Europäische Verfassungsproblem“ wurde im Namen des Kreisauer Kreises 1942 nach Schweden überbracht und erst 1983 in Uppsala aufgefunden. Es ist bei Winterhager⁵⁸ abgedruckt. Die Dokumentenlage ist also reich.

52 EBD. S. 102.

53 Michaela ELLMANN, *Hans Lukaschek im Kreisauer Kreis*, Paderborn 2000.

54 SCHINDLER (wie Anm. 14), S. 161.

55 SCHWERIN (wie Anm. 3), S. 172ff.

56 BLEISTEIN (wie Anm. 1), S. 177.

57 EBD. S. 240.

58 WINTERHAGER (wie Anm. 2), S. 222f.

Die Kreisauer sahen in Europa eine natürliche übernationale Einheit. „Der Staat strebt über sich hinaus zu einer größeren, ihn überholenden – für den europäischen Raum gesprochen – gesamteuropäischer Einheit.“⁵⁹ Allerdings ist der „Staat ein soziologischer Grundbegriff schlechthin, allen letzten nicht abgeleiteten hoheitlichen Raumordnungen gemeinsam“⁶⁰. „Das Reich ist ein Ordnungsbegriff mit politischem und geschichtlichem Inhalt. Es ist eine mitteleuropäische Wesenheit, die in ihre Ausformulierung den Deutschen anvertraut ist.“⁶¹ „Das Reich weist alle Merkmale des Staates auf. Im Reich ist das Staatliche in eine den Deutschen eigentümliche Form der Organisation und der Idee überhöht.“⁶² Eine Besonderheit des Reiches wird in der „Konkordanz des Reiches in der gesamteuropäischen Einheit“ erblickt.

b) Was ist Europa? Welche Rolle spielt Deutschland in Europa?

Europa soll eine Einheit mit souveränen Rechten werden, „begrenzt im Norden und Westen durch den Atlantik, im Süden durch das Mittelmeer und das Schwarze Meer. Im Osten durch die Ostgrenze Rumäniens, des alten Polens, der ehemaligen Baltenstaaten und Finnlands. Die russischen Gebiete bis zum Ural unterstehen dem Bundesstaat, aber nicht als vollwertige Glieder, sondern – mindestens vorläufig – in der Form von Schutzbefohlenen ... Großbritannien, Island und Irland gehören dem europäischen Bundesstaat an, Großbritannien jedoch in einer etwas lockeren Form, die es ihm ermöglicht, weiter der geistige Mittelpunkt des Angelsachsentums zu bleiben, insbesondere seine Stellung den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber zu behaupten.“⁶³

Europa wird seinen Platz in einem Dreieck USA/England – Europa – Russland finden müssen. Im Augenblick gehen Angloamerika und Russland in einer Allianz gegen Hitlerdeutschland zusammen. Sie haben aber gegensätzliche Grundvorstellungen. Europa wird im Spannungsfeld USA–Russland, von amerikanischem Kapitalismus und russischem Kommunismus, liberal kapitalistischem und sozialistischem, restaurativem und revolutionärem System eine Ordnungskraft des weltpolitischen Ausgleichs sein.⁶⁴ Deutschland muss in der Mitte Europas Nationalismus und Hegemonialstreben eine klare Absage erteilen.

59 BLEISTEIN (wie Anm. 1), S. 129.

60 EBD. S. 127.

61 EBD. S. 127f., weiterhin (S. 129): „Die geschichtlich berechnete und der germanischen Art entsprechende Weise der staatlichen Organisation in deutschem Raum ist das Reich.“

62 EBD. S. 128.

63 MOLTKE; bei SCHWERIN (wie Anm. 3), S. 172. Auch von europäischen Kolonien in Afrika ist die Rede.

64 3. Tagung, BLEISTEIN (wie Anm. 1), S. 240, 242, 248.

Durch die vollständige Lösung von machtpolitischen Zielsetzungen hoben sich die Kreisauer in außen- und europapolitischer Hinsicht deutlich von der sogenannten älteren Generation des Widerstandes um Goerdeler und Hassell ab, die zwar die Methoden Hitlers mit Nachdruck ablehnten, sich jedoch von der Hoffnung auf den Erhalt einer hegemonialen Stellung Deutschlands in Europa bis zum Schluss nicht trennen wollten.⁶⁵ Für Deutschland ging es in erster Linie darum, das Misstrauen der Welt zu überwinden. Die Proklamation eines vertrauenswürdigen und praktischen Friedensprogramms für Europa wurde von den Kreisauern als vorrangiges Kriegsziel angesehen. Die Länder Europas hätten ein elementares und legitimes Bedürfnis, vor einem neuen Krieg, insbesondere vor einem von Deutschland ausgehenden, geschützt zu werden. Deutschland müsse Vertrauen durch konsequente Wiederherstellung des Rechtsstaates schaffen: Grundrechte, Rechtssicherheit, Verfolgung und öffentliche Aburteilung von Kriegsverbrechern. Das müsse aus eigener Kraft, ohne „Erziehungsmaßnahmen“ fremder Mächte geschehen.⁶⁶ Deutschland könne und müsse in Europa eine wichtige wirtschaftspolitische Rolle spielen. Eine gemeinsame europäische Währungs-, Zoll- und Konjunkturpolitik, eine Arbeitsteilung innerhalb der europäischen Wirtschaft im Wettbewerb mit anderen Weltwirtschaftsmächten werde den Kontinent und Deutschland stärken.⁶⁷

c) Eine Verfassung für Europa

Durchaus in Übereinstimmung mit der heutigen Suche nach einer „Europäischen Wertegemeinschaft“ haben die Kreisauer den Kern der Verfasstheit Europas im Geistigen gesucht. „Eine neue europäische Ordnung wird nur dann eine wirkliche Grundlage für eine Zusammenarbeit der europäischen Völker sein können, wenn sie sich auf einem gemeinsamen europäischen Ethos [sic!] einer Gemeinsamkeit der sittlichen Überzeugungen aufbaut.“⁶⁸ Es wird „nicht ein Statutenfriede, sondern eine aus neuen Lebens- und Wirtschaftsbedingungen wachsende Gesamtverfassung der europäischen Völker angestrebt“⁶⁹. Es geht um einen gleichberechtigten Zusammenschluss aller europäischen Staaten, um die Aufgabe bestimmter Souveränitätsrechte im militärischen, technischen, außenpolitischen und wirtschaftlichen Bereich. Im Europa der Zukunft werden innen- und zwischenstaatliche Fragen nicht mehr zu trennen sein. Es wird bestimmte Gemeinschaftsorgane geben, europäische Luftstreitkräfte, gemeinsame Heer- und Marineverbände, einen europäischen Oberbefehl, eine

65 Mit weiteren Nachweisen bei SCHOTT (wie Anm. 9), S. 162.

66 BLEISTEIN (wie Anm. 1), S. 245.

67 EBD. 275.

68 EBD. S. 256, I. Allgemeines.

69 EBD. S. 258.

europäische Wirtschafts- und Planungsinstanz für Verkehr, Transport usw., ferner einen Europäischen Rat, einen Präsidenten für die Erledigung der laufenden Geschäfte, einen Europäischen Gerichtshof. Europa soll nach dem Subsidiaritätsprinzip organisiert sein, „öden Zentralismus“⁷⁰ gilt es zu vermeiden. Eine endgültige Festlegung auf einen Bundesstaat Europa gibt es nicht. In dem Dokument der 3. Tagung wird darauf verzichtet, „den Charakter dieses Zusammenschlusses näher zu bestimmen“⁷¹ und gemeint, „es erscheine nicht zweckmäßig, hier von den alten Begriffen Bundesstaat und Staatenbund auszugehen“⁷². Auf der anderen Seite schreibt Moltke: „Europa ist ein Bundesstaat mit einheitlicher Souveränität“⁷³, und die Kreisauer formulieren: „Das Ziel der gesamt europäischen Ordnung muß darin bestehen, den europäischen Raum in seinen Teilräumen so zu gliedern, daß die Gliederung dem Verhältnis der Reichsländer zum Reich entspricht.“⁷⁴

Die Organisation Europas ist nicht bis ins Detail ausgeführt.⁷⁵ Folgende Organe sind vorgesehen: Zunächst ein Organ als Träger der gemeinsamen Souveränitätsrechte und der gemeinsamen grundsätzlichen Willensbildung (Kronrat, Bundesrat). Ihm soll die Führung des Bundesheeres obliegen, auch die Wahl des Bundeskanzlers. Dem Kronrat gehören der Bundeskanzler, ein katholischer/evangelischer Bischof, der Präsident des Bundestages usw. an. Ferner vorgesehen ist eine Bundesregierung, bestehend aus Bundespräsident, Bundeskanzler und Bundesministern als den eigentlichen Führungsorganen; letztlich ein Bundestag zur Beteiligung der Geführten an den Führungsmaßnahmen. Er wird von den Volksvertretern der Mitgliedstaaten gewählt und hat das Gesetzgebungs- und Budgetrecht. Vom Europäischen Gerichtshof war bereits die Rede.

d) Staatsrechtliche Neuordnung und Europäische Einigung als politische Einheit

Die Planungen für eine zukünftige Gestaltung Europas spielten also für das Denken der Kreisauer eine bemerkenswerte Rolle. Es bestand Einigkeit darüber, dass die Sicherung des deutschen Nationalstaates, die Niederwerfung des Nationalsozialismus mit der Notwendigkeit gekoppelt war, zu einer europäischen Friedensordnung vorzudringen, zu einer engen wirtschafts-, sozial- und außenpolitischen Zusammenarbeit der europäischen Staaten. Dieser Ge-

70 EBD. S. 177.

71 EBD. S. 258.

72 EBD. S. 262.

73 SCHWERIN (wie Anm. 3), S. 172.

74 BLEISTEIN (wie Anm. 1), S. 177.

75 Zum Folgenden EBD. S. 262ff.

danke bestimmte nicht nur die Überlegungen der Kreisauer, vorwiegend Alfred Delp, Augustinus Rösch, Trott und Moltke, sondern war auch für die anderen Verschwörer gegen Hitler maßgeblich. Goerdeler und Hassell erstrebten im Kampf gegen den Bolschewismus einen europäischen Staatenbund unter deutscher Führung.⁷⁶ Noch entschiedener setzte sich die „Weiße Rose“ für eine umfassende europäische Neuordnung ein. „Nur in großzügiger Zusammenarbeit mit den europäischen Völkern kann der Boden geschaffen werden, auf welchem ein neuer Aufbau möglich sein wird“, hieß es in ihrem fünften Flugblatt von 1942.⁷⁷ Was die verfassungsrechtliche Ausgestaltung Europas anlangt, setzten sich Moltke, Trott und Yorck wie andere Kreisauer am entschiedensten für Selbstverwaltung, Dezentralisierung, Subsidiarität ein. Die wirtschafts- und außenpolitische Verflechtung sollte eng sein, jedoch war zu keinem Zeitpunkt daran gedacht, die Eigenständigkeit der Mitgliedstaaten des Bundes, vor allem die nationalen Kulturen aufzugeben oder zu tangieren. Einheit in Vielfalt, ein Europa der Regionen, war das Ziel. Für die Kreisauer war Europa mehr als die Verhinderung einer Wiederkehr deutschen Macht- und Übermachtstrebens und die Schaffung eines großen Wirtschaftsraumes. Sie verbanden mit dem großen Vorhaben vor allem die Erwartung einer Wiederherstellung der europäischen Identität, in Gestalt der Anerkennung der Person, der christlichen Bindung des Einzelnen und der Aufhebung der Massengesellschaft und -demokratie. Das ist der Sinn der berühmten Äußerung Moltkes gegenüber seinem britischen Freund Lionel Curtis: „Für uns ist Europa nach dem Kriege weniger eine Frage von Grenzen und Soldaten, von komplizierten Organisationen und großen Plänen, sondern der Wiederaufrichtung des Bildes des Menschen im Herzen unserer Mitbürger.“⁷⁸

Dem Plan, dass ein in selbstverwaltende Einheiten gegliedertes, föderal verfasstes Deutschland in einen europäischen Bundesstaat eingegliedert werden sollte, wurde durch die militärischen und diplomatischen Entscheidungen der Alliierten die Grundlage entzogen. Gleichwohl stellt das sich hier abzeichnende Konzept eines Dualismus zwischen einem starken europäischen Bundesstaat einerseits und autonomen Mitgliedern, regionalen Einheiten mit starker kultureller Prägung andererseits, ein bis heute nicht überholtes Lösungsmodell für die innere Verfassung einer europäischen Staatengemeinschaft dar.⁷⁹

76 Hans Mommsen, „Europa im Denken des deutschen Widerstands gegen Hitler“, unveröff. Beitrag zur Vorstellung des Buches KARPEN, *Europas Zukunft* (wie Anm. 10) in Berlin und Breslau 2006.

77 Mommsen (wie Anm. 76), S. 2.

78 Vom 18.4.1942, in: Michael BALFOUR/Julian FRISBY/Freya von MOLTKE, *Helmuth James Graf von Moltke, 1907–1945. Anwalt der Zukunft*, Berlin ²1984, S. 184.

79 Mommsen (wie Anm. 76), S. 4.

Der Kreisauer Kreis aus heutiger Sicht

Roman Bleistein hat bemerkt, eine abschließende Bewertung des Kreisauer Kreises sei nicht möglich, weil immer wieder neue Dokumente vorgelegt würden und jede Zeit in ihrem Selbstverständnis an die historischen Fakten herangehe.⁸⁰ Letzteres wird deutlich, wenn man die europapolitischen Pläne der Kreisauer mit der tatsächlichen Entwicklung der europäischen Einigung betrachtet und in diesem Lichte für besonders zukunftsweisend hält. Das heutige Urteil über die Kreisauer ist positiv. Die gesellschaftliche und politische Zusammensetzung des Kreises, die absolute ethische und moralische Konsequenz seiner Mitglieder zeigt den „Aufstand des Gewissens“ in seiner reinsten Form.⁸¹ Der Kreis vertrat traditionelle Werte, war aber nicht restaurativ. Er trat für den Eigenwert des Menschen und eine menschenwürdige Sozialordnung ein. Er bekannte sich zur Demokratie und vertrat uneingeschränkt rechtsstaatliche Grundsätze. Der Entwurf des Wirtschafts- und Sozialsystems ist ein dritter Weg zwischen kommunistischer Staatswirtschaft und kapitalistischem Erwerbssystem. Es war der geglückte Versuch, überholte Gegensätze zu überwinden: Katholiken und Protestanten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, national denkende und international orientierte Menschen an einen Tisch zu bringen. Das war in der Nachkriegszeit das bis heute geltende Programm der Christlich-Demokratischen Union. Die Form der Reaktion auf den nationalsozialistischen Missbrauch der Deutschen war die Erziehung aus christlichen Grundsätzen. Der Deutsche und Europäische Bundesstaat: Dezentralisierung statt Zentralisierung. Die Wirtschaftsordnung: Internationale Zusammenarbeit statt Autarkie. Aufbau des Rechtsstaates statt Rechtlosigkeit. Der Mensch als Mittelpunkt der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Systeme: Personalismus als religiös und naturrechtlich begründetes Fundament. Wettbewerb als Ordnungsprinzip der Wirtschaft und der Gesellschaft, ausgerichtet am Ziel sozialer Gerechtigkeit.

Die Gedanken und Planungen der Kreisauer haben in sehr unterschiedlicher Weise fortgewirkt. Die staatliche Struktur der Bundesrepublik ist wenig von Kreisau beeinflusst worden, die europapolitische Entwicklung jedoch in hohem Maße. Das staatsrechtliche Denken der Kreisauer löste sich nicht wirklich von der Weimarer Verfassung. Allerdings verwarfen die Kreisauer entschieden die staatsrechtlichen Ansätze der Zeit nach 1935. Ihre Antwort auf die Schwäche des Weimarer Parlamentarismus war nicht der autoritäre Führerstaat, sondern die korporative Selbstverwaltung und Verantwortung. Sie plädierten für Meinungsfreiheit und das Ringen um die richtige Ordnung, für eine „offene

⁸⁰ BLEISTEIN (wie Anm. 1), S. 43.

⁸¹ WINTERHAGER (wie Anm. 2), S. 21.

Gesellschaft“⁸². Europa hat sich demgegenüber entschieden in Richtung des Kreisauer Entwurfes entwickelt. Die Rückkehr der Kreisauer zu einer europäisch-abendländischen Werteordnung wurde und wird in der Diskussion über eine „Leitkultur“ fortgesetzt. In den Plänen der deutschen Widerstandsbewegung gegen Hitler, ihrer verschiedenen Gruppen, stellen die Vorschläge der Kreisauer für die zukünftige europäische Verfassungsform den wohl am stärksten zukunftsweisenden, politisch innovativsten und insofern modernsten Bestandteil dar.⁸³

Dreh- und Angelpunkt des Denkens der Kreisauer über Gesellschaft und Wirtschaft, Staatsrecht und internationales Recht, Deutschland und Europa war die Freiheit der Menschen, die im Dritten Reich missbraucht und verschüttet war. Dazu schrieb Alfred Delp: „Es ist auf eine Ordnung des äußeren, sozialen, wirtschaftlichen, technischen ... Lebens hinzuarbeiten, die dem Menschen ein relativ gesichertes Existenzminimum jeglicher Art (auch geistig, zeitlich, räumlich) verbürgt. Das Maß des Zielbildes ist vom Menschen zu nehmen, das Ausmaß der jeweiligen Verwirklichung nach den sachlichen Möglichkeiten zu bemessen. Ob das nun eine Erziehung zu Gott ist? Erst die unterste Voraussetzung. Erst die Bemühung um eine Ordnung und Verfassung des Lebens, in der ein Blick auf Gott für den Menschen nicht mehr eine übermenschliche Anstrengung bedeutet... Dann allerdings bedarf es erst der Hauptsache: des von Gott erfüllten und Gottes mächtigen gleichartigen Menschen, der den anderen anspricht und anruft.“⁸⁴

82 SCHOTT (wie Anm. 9), S. 167; Karl R. POPPER, *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*, Bd. 2, Tübingen 1992, S. 304.

83 Mommsen (wie Anm. 76), S. 4.

84 Alfred DELP, *Im Angesicht des Todes*, Frankfurt/M. 1947, S. 135.